

Elterngeld und Covid-19

Bitte nutzen Sie dieses Formblatt **nur** dann, wenn Sie

- ▶ eine systemrelevante Tätigkeit ausüben und Sie daher Elterngeldmonate aufschieben möchten oder
- ▶ Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum wegen Covid-19 erhalten

1 Antrag auf Aufschiebung von Elterngeldmonaten - nur bei systemrelevanter Tätigkeit -

Wenn Sie eine systemrelevante Tätigkeit ausüben, können Sie Elterngeldmonate aufschieben, die Sie ursprünglich zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2020 in Anspruch nehmen wollten. Dabei sind Lücken im Elterngeldbezug bis 30.06.2021 ausnahmsweise möglich. Die aufgeschobenen Elterngeldmonate müssen spätestens im Juni 2021 angetreten werden. Der konkrete Beginn richtet sich nach dem Lebensmonat Ihres Kindes. Sie können über den 14. Lebensmonat des Kindes hinaus Elterngeld beziehen, ausnahmsweise auch BasisElterngeld. Monate mit Anspruch auf Mutterschaftsleistungen oder ausländische Familienleistungen gelten als Monate, in denen die Mutter BasisElterngeld bezieht. Diese Monate können nicht aufgeschoben werden.

Üben Sie eine systemrelevante Tätigkeit aus?

Ja, Art der Tätigkeit: _____

▶ Bitte Bestätigung des Arbeitgebers, bei Selbständigen plausible Erklärung beifügen ◀

Welche Elterngeldmonate möchten Sie aufschieben? Lebensmonat(e) von _____ bis _____
Lebensmonat(e) von _____ bis _____
Lebensmonat(e) von _____ bis _____

Sie müssen jetzt noch nicht bestimmen, wann Sie die aufgeschobenen Elterngeldmonate in Anspruch nehmen möchten. Teilen Sie die Inanspruchnahme bitte rechtzeitig schriftlich mit.

Sofern Sie bereits wissen, wie die Neugestaltung Ihrer Elterngeldmonate aussehen soll (gewünschte Lebensmonate, BasisElterngeld oder ElterngeldPlus, Partnerschaftsbonusmonate [vgl. Nr. 2], Teilzeit usw.), teilen Sie dies bitte mit:

▶ Wir kommen ggf. zur weiteren Klärung auf Sie zu. Tel.Nr. _____ (freiwillige Angabe)

2 Partnerschaftsbonusmonate - ganz oder teilweise innerhalb des Zeitraums vom 01.03.2020 bis 31.12.2020 -

Der Partnerschaftsbonus, der die parallele Teilzeit der Eltern über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Lebensmonaten fördert, soll nicht entfallen oder zurückgezahlt werden müssen, wenn Eltern aufgrund der Covid-19-Pandemie mehr oder weniger arbeiten als geplant.

2.1 Haben Ihre Partnerschaftsbonusmonate bereits begonnen?

Wenn die Partnerschaftsbonusmonate bereits begonnen haben, ist ein Aufschieben nicht mehr möglich.

Elterngeldrechtlich entstehen Ihnen jedoch keine Nachteile (Vertrauensschutz), falls sich die Höhe Ihres Einkommens und/oder der Umfang Ihrer Arbeitszeit ändert. Für die Beurteilung Ihres Anspruchs auf Elterngeld wird weiterhin von Ihren diesbezüglichen Angaben im bisherigen Antrag ausgegangen. Sie erhalten den Partnerschaftsbonus damit in der Höhe, wie er Ihnen bereits im vorläufigen Bewilligungsbescheid mitgeteilt wurde.

2.2 Wurden Ihre Partnerschaftsbonusmonate bereits beantragt, haben aber noch nicht begonnen?

Wenn die Partnerschaftsbonusmonate beantragt wurden, aber noch nicht begonnen haben, ist ein Aufschieben unter den gleichen Voraussetzungen wie bei noch nicht beantragten Partnerschaftsbonusmonaten (vgl. Nr. 2.3) möglich.

Wenn Sie Ihre Partnerschaftsbonusmonate nicht aufschieben können/möchten und diese ursprünglich bis zum 27.05.2020 beantragt haben, verbleibt es wegen des Vertrauensschutzes (vgl. Nr. 2.1) hinsichtlich des Einkommens und der Wochenstundenzahl bei den Angaben im Antrag.

2.3 Haben Sie Ihre Partnerschaftsbonusmonate noch nicht beantragt?

Hier gelten die allgemeinen Regelungen zum Aufschieben (vgl. Nr. 1) mit der Besonderheit, dass es genügt, wenn nur ein Elternteil eine [systemrelevante Tätigkeit](#) ausübt. Die Partnerschaftsbonusmonate müssen von beiden Elternteilen aufgeschoben werden. Bitte beachten Sie außerdem, dass die vier Partnerschaftsbonusmonate immer zusammenhängend genommen werden müssen. Lücken vor Beginn der Partnerschaftsbonusmonate sind unschädlich.

Übt ein Elternteil eine systemrelevante Tätigkeit aus?

Ja, Art der Tätigkeit: _____

▶ Bitte Bestätigung des Arbeitgebers, bei Selbständigen plausible Erklärung beifügen ◀

Die weiteren Angaben tragen Sie bitte unter Nr. 1 ein.

3 Einkommensersatzleistungen im Bezugszeitraum

- Lebensmonate innerhalb des Zeitraums vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 -

Für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 31.12.2021 besteht beim Elterngeld ein Anrechnungsfreibetrag für alle Einkommensersatzleistungen, insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I und Entschädigung für einen Verdienstausfall nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG), die durch die Covid-19-Pandemie bedingte Einkommenswegfälle für teilzeitbeschäftigte Eltern ausgleichen.

Falls Sie aus aktuellem Anlass Einkommensersatzleistungen (insbesondere Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld I) beziehen, bitten wir Sie zur Beurteilung des Sachverhalts um eine kurze Schilderung:

Mit Ihrer/Ihren Unterschrift/en bestätigen Sie die Richtigkeit und Vollständigkeit Ihrer Angaben zum Elterngeldanspruch für das

Kind _____, geboren am _____.

ggf. Aktenzeichen _____

Datum

✗

Unterschrift Antragsteller

✗

Unterschrift anderer Elternteil

Bitte ausgefüllt und unterschrieben an
die für Sie [zuständige Regionalstelle](#) senden:

Absender:

┌

└

┌

└